

Verzeichnis

I. Die Genossenschaft

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Unternehmenszweck
- § 3 Unternehmensgegenstand

II. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss
- § 8 Auseinandersetzung
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder

III. Organe der Genossenschaft

- § 11 Die Organe

A. Der Vorstand

- § 12 Leitung der Genossenschaft
- § 13 Zusammensetzung, Geschäftsführung und Dienstverhältnis
- § 14 Vertretung
- § 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands
- § 26 Willensbildung

B. Der Aufsichtsrat

- § 17 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats
- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

C. Die Generalversammlung

- § 20 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 21 Frist und Tagungsort
- § 22 Einberufung und Tagesordnung
- § 23 Versammlungsleitung
- § 24 Versammlungsniederschrift
- § 25 Abstimmung und Wahlen

IV. Eigenkapital und Haftsumme

- § 26 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Gebühren und Geschäftsguthaben
- § 27 Gesetzliche Rücklage
- § 28 Andere Ergebnismrücklage
- § 29 Nachschusspflicht

V. Rechnungswesen

- § 30 Geschäftsjahr
- § 31 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 32 Überschussverteilung
- § 33 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 34 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VI. Sonstiges

- § 35 Mitgliedschaften
- § 36 Liquidation
- § 37 Bekanntmachungen
- § 38 Gerichtsstand

I. Die Genossenschaft

§ 1 Name und Sitz

1. Die Genossenschaft führt den Namen: **Mehrwertnetz eG**
2. Sie hat Ihren Sitz in: Rheinbach

§ 2 Unternehmenszweck

1. Zweck der Genossenschaft ist der Aufbau und die Förderung eines Unternehmer-Netzwerkes.
2. Die Realisierung des Förderzwecks erfolgt über eine, auf Dauer angelegte, unternehmerische und gemeinschaftliche Zusammenarbeit, auf der Grundlage gemeinschaftlicher Grundsätze und Organisationsvorschriften.
3. Das förderwirtschaftliche Ziel charakterisiert sich aus den stetig zu fördernden und optimal aufeinander abzustimmenden allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit der als MitUnternehmer tätigen und weiterer Mitglieder und der besonderen Interessen jedes einzelnen Mitglieds.
4. Durch zusammenlegen und gemeinsamen Einsatz ihres Kapitals, der wechselseitigen Nutzung ihrer individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten, dem Einsatz ihres geistigen Vermögens zum gemeinsamen Nutzen sowie der individuellen Nutzung des gemeinsamen Erfolgs, werden die Voraussetzungen für eine dem Unternehmenszweck dienliche Unternehmenskultur geschaffen.
5. Zur Erfüllung des Förderzwecks schafft und unterhält die Genossenschaft betriebliche Einrichtungen und Ausrüstungen sowie weitere, der unternehmerischen Tätigkeit dienende, materielle und organisatorische Voraussetzungen.

§ 3 Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit der Genossenschaft ist es,
 - a) die Förderung, Durchführung und Pflege eines Mehrwertnetzes für Unternehmer und Unternehmen,
 - b) die Förderung, Durchführung und Pflege von Dienstleistungs- und Organisationsstrukturen,
 - c) die Förderung, Durchführung und Pflege von Vertriebs- und Vermarktungsstrategien,
 - d) die Organisation, Begleitung und Vorbereitung spezifischer, dem Unternehmenszweck verwandten und übergreifenden Themen,
 - e) das kooperative Handeln zu unterstützen und fördern,
2. Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere, auch eigene, Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

Einzelheiten über diese Satzung hinaus, die durch Mitgliedschaft obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung Mitgliedschaft [AGO Mitgliedschaft]. Sie ist vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Einzelunternehmer (Kleinunternehmen / Einzelkaufleute),
 - c) Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften,
 - d) juristische Personen.
2. Aufnahmefähig ist nur, wer nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) wer entsprechend des Förderzwecks und des Unternehmensgegenstandes geeignet und bereit ist als MitUnternehmer in der Genossenschaft zu sein,

- b) dessen Wirken oder Tätigkeit den Interessen der Genossenschaft Nutzen bringt,
- 3. Sind die Voraussetzungen zur Aufnahme nach § 4 Absatz 2a nicht erfüllt, kann eine Fördermitgliedschaft erworben werden.
- 4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung,
 - b) Zulassung durch den Vorstand und
 - c) Eintragung in die Mitgliederliste.
- 5. Personen die als Mitglied aufgenommen werden, haben ein Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personalgesellschaft,
- e) Ausschluss,
- f) Beendigung der Tätigkeit in, bzw. für die Gesellschaft,
- g) Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2

§ 6 Kündigung

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 7 Ausschluss

- 1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft mit einer zweijährigen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es unrichtige Angaben oder Erklärungen über seine rechtlichen oder unternehmerischen Verhältnisse einreicht oder sonstige das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied bedeutsame Angaben und Veränderungen unrichtig oder unvollständig abgibt,
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es dauerhaft zahlungsunfähig geworden ist,
 - e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

§ 8 Auseinandersetzung

- 1. Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Organe und sonstigen internen Vereinbarungen und Regeln, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken und im gemeinschaftlichen Unternehmen tätig zu sein.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

III. Organe der Genossenschaft

§ 11 Die Organe

1. Die Organe der Genossenschaft sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Generalversammlung

A. Der Vorstand

Einzelheiten über diese Satzung hinaus über die Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung Vorstand [AGO Vorstand]. Sie ist vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen.

§ 12 Leitung der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft wird vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Organe und sonstigen innergesellschaftlichen Vereinbarungen sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 14.

§ 13 Zusammensetzung, Geschäftsführung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat für den Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Aufsichtsrat und in dessen Namen der Aufsichtsratsvorsitzende schließt namens der Genossenschaft Tätigkeits- und Leistungsvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern ab.

§ 14 Vertretung

1. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.
2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
4. Der Vorsitzende des Vorstands ist stets alleinvertretungsberechtigt.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, dessen handeln nicht ausschließlich kaufmännisches Gewinnstreben sein darf, sondern der langfristig den satzungsmäßigen Förderzweck sichert, anzuwenden.

§ 16 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.

2. Beschlüsse, einschließlich das nicht zustande kommen von Beschlüssen, sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

B. Der Aufsichtsrat

Einzelheiten über diese Satzung hinaus über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung Aufsichtsrat [AGO Aufsichtsrat]. Sie ist vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung per Stimmzettel gewählt werden.

§ 18 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
2. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.

C. Die Generalversammlung

§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft persönlich in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.

§ 21 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 22 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per eMail einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, zu erfolgen. Bereits bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben.
3. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft.

§ 23 Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden.
2. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

§ 24 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken durch den Versammlungsleiter ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 25 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen werden mit Handzeichen und Wahlen mit Stimmzetteln durchgeführt. Abstimmungen müssen mit Stimmzetteln erfolgen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat es verlangt.
2. Jeder Gewählte hat unverzüglich der Generalversammlung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 26 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Gebühren und Geschäftsguthaben

1. Die Genossenschaft ist berechtigt bei der Aufnahme als Mitglied ein Eintrittsgeld zu berechnen.
2. Der Geschäftsanteil beträgt 75,- Euro.
3. Mitglieder / Fördermitglieder haben bei Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Anteil zu zeichnen (Pflichtbeteiligung).
4. Die Genossenschaft ist berechtigt Mitgliedsgebühren zu berechnen.
5. Es besteht die Möglichkeit der Leistung einer Sacheinlage.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 27 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.

2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, bis die Rücklage 50% Prozent des Gesamtbetrages der in der Bilanzsumme ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat.
3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 28 Andere Ergebnisrücklagen

1. Neben der gesetzlichen können weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 29 Nachschusspflicht

1. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt.
2. Die Haftsumme beschränkt sich auf den Geschäftsanteil. Durch die Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil tritt eine Erhöhung der Haftsumme entsprechend dem Gesamtbetrag der gezeichneten Geschäftsanteile ein.
3. Die Mitglieder haben im Falle der Insolvenz über die Haftsumme hinaus keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten (Satzungsgemäßer Nachschussausschluss gem. § 6 Nr. 3 GenG).

V. Rechnungswesen

§ 30 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 31 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
4. Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
5. Der Bericht des Aufsichtsrat über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 32 Überschussverteilung

1. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
2. Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteiles wird die dem Mitglied gewährte Rückvergütung dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben.

§ 33 Verwendung des Jahresüberschusses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt der Vorstand. Dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 27) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 28) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt

werden (Dividende). Bei der Verteilung sind die im vergangenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an zu berücksichtigen. Die auf das einzelne Mitglied entfallende Dividende werden dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis die Geschäftsanteile voll einbezahlt sind oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

2. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen über die Verwendung von Überschüssen an gemeinnützige Organisationen.
3. Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

§ 34 Deckung eines Jahresfehlbetrages

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteilen aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Sonstiges

§ 35 Mitgliedschaften

1. Insoweit es der Erfüllung des Förderzwecks der Genossenschaft und dem Unternehmenszweck dient können Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam entscheiden, Verbänden und Organisationen beizutreten.

§ 36 Liquidation

1. Nach Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.
2. Im Insolvenzverfahren der Genossenschaft bestimmt sich die Nachschusspflicht der Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Haftsumme.

§ 37 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben sind, erfolgen unter dem Namen der Genossenschaft im Bundesanzeiger.
2. Bei Bekanntmachungen sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 38 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft ist das Gericht, welches für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Die Satzung in der Fassung 1a wurde auf der fortgesetzten Generalversammlung am 04.09.2019 beschlossen.